

G e s e t z

vom _____, mit dem das NÖ Spitalsärztegesetz
1975 geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das NÖ Spitalsärztegesetz 1975, LGBl. 9410-0, wird wie
folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 ist das Zitat "§ 2 Abs. 2" durch "§ 1 a Abs.3" zu ersetzen.
2. In § 1 Abs. 1 lit. a ist der Ausdruck "Monatsentgelt samt allfälligen Ergänzungs- und Teuerungszulagen" durch den Ausdruck "Monatsentgelt samt allfälligen Teuerungszulagen und der Ausgleichszulage zur Erhöhung der Anfangsbezüge" zu ersetzen.
3. In § 1 Abs. 1 lit. b ist der Ausdruck "Monatsentgelt samt allfälligen Ergänzungs- und Teuerungszulagen" durch den Ausdruck "Monatsentgelt samt allfälligen Teuerungszulagen" zu ersetzen.
4. Am Ende des § 1 Abs. 1 lit. b ist anstelle des Strichpunktes ein Punkt zu setzen und folgender Satz anzufügen:
"Die Bestimmungen der drei vorstehenden Sätze gelten sinngemäß auch, wenn der Facharzt als Sekundararzt verwendet wird;"

5. § 1 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

"d) auf eine Nachtdienstzulage von S 750,--;"

6. § 1 Abs. 1 lit. h hat zu lauten:

"h) auf eine Sonn- und Feiertagsdienstzulage von S 650,--;"

7. In § 2 Abs. 5 haben die Worte "bei Turnusdienst" zu entfallen; ferner ist am Ende des Absatzes folgendes anzufügen:

"Das Urlaubsausmaß erhöht sich für Spitalsärzte, die ausschließlich an einer Infektions-, Tbc-, Röntgen-, Isotopenabteilung oder Prosektur beschäftigt sind, um jeweils fünf Kalendertage, hat aber mindestens 31 Kalendertage zu betragen. Bei nicht ausschließlicher Verwendung an diesen Abteilungen oder in Krankenanstalten, in welchen solche nicht bestehen, gebührt der Zusatzurlaub im aliquoten Ausmaß der tatsächlich durch Infektion oder Strahlung hervorgerufenen besonderen Gefährdung, beziehungsweise ist das erwähnte Mindestausmaß entsprechend zu reduzieren. Das Urlaubsausmaß erhöht sich ferner um sieben Kalendertage für Spitalsärzte mit einer Erwerbsverminderung von mindestens 50 v.H. oder um vier Kalendertage für Spitalsärzte mit einer Erwerbsverminderung von 25 bis 49 v.H. Der Erholungsurlaub kann in mehreren Teilen gewährt werden. Ein Urlaubsteil muß jedoch mindestens 14 Kalendertage betragen."

8. In § 6 sind das Zitat "§ 39 Abs. 4" durch das Zitat "§ 40 Abs. 4" und das Zitat "§ 39 Abs. 6" durch das Zitat "§ 40 Abs. 6" zu ersetzen.

9. Im gesamten Gesetzestext sind die Ausdrücke "des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1969, LGBl.Nr.137, in der jeweils geltenden Fassung" und "des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1969, LGBl.Nr. 137" durch den Ausdruck "des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420," zu ersetzen.

A r t i k e l I I

Die Bestimmungen des Art. I Ziff. 5 und 6 treten am 1. Jänner 1977 in Kraft. In der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1976 gebührt eine Nachtdienstzulage von S 650,--.